



Merkblatt zur Verbringungsverordnung

Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBL 2010 Teil I, Nr.40, Seite 1062f, bundesweit seit 01. September 2010 gültig.

Ziel der Verbringungsverordnung ist, die Voraussetzungen zur korrekten Umsetzung der Düngeverordnung und damit der Nitratrichtlinie zu verbessern. Insbesondere sollen die vorhandenen Rechtslücken bei gewerblichen und nichtlandwirtschaftlichen Unternehmen geschlossen werden und die Nährstoffströme mit Wirtschaftsdüngern transparenter gemacht werden.

Wer ist betroffen?

Die Verbringungsverordnung gilt für alle Betriebe, die Wirtschaftsdünger sowie Stoffe, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, abgeben (auch ohne Entgelt), befördern und aufnehmen. Betroffen sind nicht nur landwirtschaftliche Betriebe, sondern auch gewerbliche Tierhaltungen, Reitställe, Biogasanlagen, Lohnunternehmen, evt. Kompostanlagen und Erdenwerke etc. sowie Vermittler bzw. Zwischenhändler und Transporteure.

Was sind Wirtschaftsdünger?

Wirtschaftsdünger im Sinne der Verbringungsverordnung sind Düngemittel, die

- als tierische Ausscheidungen bei der Haltung von Nutztieren
- als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung

auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung anfallen oder erzeugt werden. Darunter fallen also sämtliche Gülle-, Mist- und Jauchearten sowie Gärreste und Mischungen (z.B. abgetragene Pilzkultursubstrate oder Komposte), die Wirtschaftsdünger enthalten.

Wann gilt die Verbringungsverordnung nicht?

Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflichten gelten nicht:

- soweit die von einem Betrieb insgesamt in den Verkehr gebrachte, beförderte und aufgenommene Menge 200 Tonnen Frischmasse nicht überschreitet. Dabei gelten 200 t Frischmasse kumulativ, d.h. wenn ein Betrieb 100 t Gülle an eine Biogasanlage abgibt und 120 t Gärsubstrat aufnimmt, ist er zur Dokumentation verpflichtet.
- bei innerbetrieblichem Transport von Wirtschaftsdünger innerhalb eines Umkreis von 50 km um den Betrieb.
- für Betriebe, die nach Düngeverordnung keinen Nährstoffvergleich erstellen müssen und gleichzeitig die Mengen aus betrieblichen Wirtschaftsdüngern und aufgenommenen Stoffen 500 kg Stickstoff im Jahr nicht überschreiten.
- soweit Wirtschaftsdünger oder Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten, in Verpackungen ≤ 50 kg an nicht gewerbsmäßige Endverbraucher geliefert werden.



Wer hat was und bis wann zu tun?

Aufzeichnungspflicht für Abgeber, Beförderer und Empfänger (§ 3):

Spätestens einen Monat nach Abgabe/Beförderns/Übernahme (2 Monate bei Verwendung im eigenen Betrieb) von Wirtschaftsdüngern oder Stoffen, die Wirtschaftsdünger enthalten, hat der Abgeber/Beförderer/Übernehmer folgendes aufzuzeichnen:

- Name und Anschrift des Abgebers/Beförderers/Übernehmers,
- Datum der Abgabe/ des Beförderns/ der Übernahme,
- Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des sonstigen Stoffes,
- Menge der Frischmasse (FM) in Tonnen (t),
- Gehalte an Stickstoff (N) und Phosphat (P_2O_5) in kg/t FM,
- Menge Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft in kg.

Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre ab dem Datum der Abgabe aufzubewahren.
Es wird empfohlen, die Dokumentation mittels Lieferschein durchzuführen.

Meldepflicht bei Einfuhr aus anderen Bundesländern oder dem Ausland durch den Empfänger (§ 4):

Bei Einfuhr von Wirtschaftsdüngern oder Stoffen, die Wirtschaftsdünger enthalten, nach Baden-Württemberg muss der Empfänger jährlich bis zum 31. März für das vorausgegangene Jahr folgendes an die Untere Landwirtschaftsbehörde melden:

- Name und Anschrift des Abgebers,
- Datum bzw. Zeitraum der Abnahme,
- Menge der Frischmasse in Tonnen.

Mitteilungspflicht für alle gewerbsmäßigen Abgeber (§ 5):

Einen Monat vor dem erstmaligen gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern oder Stoffen, die Wirtschaftsdünger enthalten, hat der Abgeber dies der für seinen Unternehmenssitz zuständigen Unteren Landwirtschaftsbehörde mitzuteilen. Dies betrifft alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Tierhalter, Biogasanlagenbetreiber, Reitställe, Pensionspferdebetriebe, ggf. Kompostierungsanlagen etc., die Wirtschaftsdünger abgeben.

Formulare zur Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflicht finden sie unter www.landwirtschaft-bw.info/Landwirtschaft/Rechtsgrundlagen/ProduktionsspezifischeRechtsgrundlagen/Pflanzenproduktion.

Weitere Auskünfte zu Fragen in Zusammenhang mit der Verbringungsverordnung erteilt die zuständige Untere Landwirtschaftsbehörde.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landwirtschaftliches Technologiezentrum
Augustenberg (LTZ)
Außenstelle Rheinstetten-Forchheim
Kutschenweg 20
76287 Rheinstetten

Tel.: 0721 / 9518-210

Fax: 0721 / 9518-202

eMail: poststelle-fo@ltz.bwl.de

Internet: www.ltz-augustenberg.de

Bearbeitung und Redaktion:

LTZ Augustenberg, Außenstelle Rheinstetten-Forchheim
Bernd Rothfuß

Stand: November 2010

